

## **Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht geändert wird**

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 3. Februar 2016, geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 40 vom 27. Juni 2018, wird wie folgt geändert:

1. *In § 6 Abs 1 werden die Zeilen*

<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I	4	2	PI

*durch die folgenden Zeilen ersetzt:*

<i>In Wirtschaftskommunikation (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Introduction to Business Communication	4	2	LVP

*§ 6 Abs 2 lautet:*

„(2) Das Fach „Wirtschaftskommunikation“ nach Abs 1 wird zur Gänze in englischer Sprache abgehalten.“

2. *In § 8 Abs 1 werden die Zeilen*

Arbeitsrecht	8	4	PI
Grundzüge des Sozialrechts	2	1	PI

*durch die folgenden Zeilen ersetzt:*

Arbeitsrecht	8	4	VUE
Grundzüge des Sozialrechts	2	1	LVP

3. *In § 10 wird vor der Wortfolge „Nach Wahl“ die Absatzbezeichnung „1“ eingefügt.*

*§ 10 wird folgender Abs 2 angefügt:*

„(2) Abweichend von Abs 1 kann die Spezialisierung Wirtschaftsmathematik gemäß § 13 Abs 4 oder die Spezialisierung International Business Communication gemäß § 13 Abs 5 des Studienplans für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien absolviert werden.“

4. *§ 14 wird folgender Abs 4 angefügt:*

„(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 18 vom 30.01.2019 treten mit 01.10.2019 in Kraft.“

5. *In § 15 wird vor der Wortfolge „Ordentliche Studierende“ die Absatzbezeichnung „1“ eingefügt.*

*§ 15 werden folgende Abs 2 und Abs 3 angefügt:*

„(2) Ordentliche Studierende, die das Fach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ vor dem 30.09.2019 absolviert haben, sind berechtigt, dieses Fach in der am 30.09.2019 geltenden Fassung des Studienplans abzuschließen.

(3) Ordentliche Studierende sind berechtigt, die Spezielle Betriebswirtschaftslehre „Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels“ in der am 30.09.2019 geltenden Fassung des Studienplans abzuschließen, sofern zumindest ein Kurs dieser Speziellen Betriebswirtschaftslehre vor dem 30.09.2019 abgelegt oder anerkannt wurde.“